

Die Weihnachtstagungs-Gesellschaft – ein Verein nach Schweizer Recht?

Thomas Heck

«Es lässt sich nicht weiterarbeiten, wenn nicht das Bewusstsein Platz greift, dass diese Gesellschaft etwas Lebendiges, etwas Wahrhaftiges und kein Verein ist, aus dem man austreten kann, wenn einem etwas nicht passt.»¹ Rudolf Steiner 1916

In der Chronologie des Konstitutionsgeschehens, welche in zweijähriger Kolloquiums-Arbeit entstanden ist, wurden letztlich wesentliche Fragen nicht geklärt, da die zuletzt entstanden Ausarbeitungen, welche die unterschiedlichen Standpunkte belegen sollten, nicht mehr besprochen wurden. Insbesondere eine ausführliche Widerlegung² der «Vereinstheorie» wurde einfach nicht zur Kenntnis genommen. Ebenso eine Initiative zur Klärung dieser Frage – zunächst intern, dann auch öffentlich angeregt³ – wurde nicht aufgegriffen. Damit liegen vor: Der Versuch eines Nachweises, dass Rudolf Steiner mit der Weihnachtstagungs-Gesellschaft einen handelsregisterlich eingetragenen Verein nach Schweizer Recht, eine juristische Person, hatte gründen lassen wollen, sowie eine Widerlegung dieses Versuches, auf den bisher niemand eingegangen ist.

Diese Kontroverse ist dokumentiert in einer Materialsammlung «Zur Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Ihre Bedeutung – eine Zukunftsfrage?»⁴, die beim Autor bezogen werden kann. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die Fragestellung.

Manchem mag die Frage nach der Rechtsform abstrakt und unbedeutend erscheinen – tatsächlich aber manifestiert sich gerade darin ganz offensichtlich ein Konflikt im Sozialen zwischen «Leben und Form»: Mit einem Verein wird eine Form angelegt, die auf Dauer bestehen soll, unabhängig von den konkreten Mitgliedern und Vorständen. Das Leben hat sich dann nach der Form zu richten, es entstehen Regeln, Prinzipien und Dogmen und es spielen in das Leben auch die seitens der Obrigkeit vorgegeben gesetzlichen Vorschriften herein, die z.T. bindend sind. Das betrifft in der Schweiz z.B. die streng basisdemokratische Grundstruktur. Hinzu kommt, dass die Ursprünge dieser Rechtsform in ihrer hierarchischen Struktur in früheren Kulturepochen zu suchen sind und damit keineswegs den heutigen Entwicklungsnotwendigkeiten zu zukunftsfähigen Sozialformen entsprechen.

In einem Verein entsteht, was Rudolf Steiner schon 1913 nicht wollte: «Die Mitgliedschaft bedingt nichts Vereinskäufiges.»⁵ Und er hat mehrfach betont, dass die Weihnachtstagungs-Gesellschaft mit dem Vereinskäufigen nichts zu tun haben soll, dass mit allem, was Vereinswesen sei, gebrochen werden sollte.⁶

In der Historie und den Konflikten der Gesellschaft hat sich der Glaube an die Bedeutung der Form durchgesetzt und manifestierte sich in dem Gewohnheitsleib der Gesellschaft, so dass es manchem schwer fallen mag, den Gedanken an etwas anderes überhaupt zuzulassen. Die eigentliche Fragestellung lässt sich jedoch wie folgt formulieren:

¹ GA 174a, S. 124.

² www.wtg-99.com/Widerlegung. Diese Widerlegung ist auch enthalten in der Publikation nach Fussnote 4.

³ Rundbrief 69, www.wtg-99.com/Rundbriefe-Archiv.

⁴ Thomas Heck, «Zur Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Ihre Bedeutung – eine Zukunftsfrage?», Bezug beim Autor: thomas.heck@posteo.ch. Siehe auch Fussnote 2.

⁵ z. B. in GA 259, S. 890f.

⁶ In diesem Zusammenhang wird immer wieder behauptet, es seien mit dem Vereinskäufigen irgendwelche Unsitten, Vereinsmeiereien gemeint. Allerdings gibt es von Rudolf Steiner in dieser Hinsicht keine Aussagen, so dass das eine unbewiesene Behauptung ist.

- Handelte es sich bei der damaligen Gestaltung der Gesellschaft um eine solche, die aus der Wirklichkeit, aus dem real Lebendigen erfolgte, in vollkommen unabhängiger freier Form, ohne irgendwelche juristischen Vorgaben berücksichtigen zu müssen (aber selbstverständlich auf dem verfassungsgemässen Rechtsboden der Schweiz), also eine freie Vereinigung von Menschen, die ihre Verhältnisse frei gestaltet haben? Eine freie Form, die so nur durch und mit Rudolf Steiner entstehen und bestehen konnte?
- Oder hat sich Rudolf Steiner einer vorgegebenen Rechtsform bedient, die nur durch und im Rahmen staatlicher Hoheit von Gesetzeswegen entstehen und existieren konnte – um sich in der Folge jedoch die Freiheit zu nehmen, sich an die damit verbundenen rechtlichen Vorschriften und Notwendigkeiten nicht zu halten (dies auch von seinen Nachfolgern erwartend), ohne dies jedoch sowohl gegenüber der gründenden Mitgliedschaft als auch gegenüber der Öffentlichkeit klar zum Ausdruck zu bringen?

Die nachfolgenden Zitate und Ausführungen sollen eine erste Orientierung über diese Fragestellung ermöglichen.

Äusserungen Rudolf Steiners zum «Verein» vor der Weihnachtstagung

Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft 1912

Explizit wird in dem «Entwurf von Grundsätzen für eine Anthroposophische Gesellschaft» von 1913 zum Ausdruck gebracht, dass die Anthroposophische Gesellschaft von 1912 kein Verein war:

«Die Anthroposophische Gesellschaft ist als solche *kein Verein*, ihr Zusammenhalt *beruht nicht auf einer Vereinsorganisation oder dergleichen*, sondern auf der Pflege der Geisteswissenschaft als solcher, und die *Mitgliedschaft bedingt nichts Vereinsmäßiges.*»⁷

«Voraussetzungen und Bedingungen des Zusammenlebens in der Anthroposophischen Gesellschaft»

Dornach, 10. September 1915 (Auszug):

«... Und noch ein weiteres, meine lieben Freunde, ist, *dass wir - ohne dabei etwa in Wortklauberei zu verfallen - unterscheiden müssen den Begriff einer Gesellschaft, innerhalb welcher wir unser Geistesgut pflegen wollen, von einem Verein. Und da muss wirklich gesagt werden, dass manchem von uns, wenn er nur über die Bedingungen unseres gesellschaftlichen Daseins nachdenkt, sogleich der Gesellschaftsbegriff entschlüpft und der Vereinsbegriff vor seinem geistigen Auge steht. In einem Verein wird man in der Regel Paragraphen, Bedingungen usw. aufstellen, die beobachtet werden müssen. In einer Gesellschaft wie der unsrigen genügt das nicht. Sie kann sich nicht bloss dem Worte nach von einem Verein unterscheiden. In unserer Gesellschaft handelt es sich darum - und ich habe das schon einmal in den letzten Wochen auseinandergesetzt -, dass wirklich der Begriff der Gesellschaft ernst genommen wird. Das heisst, dass jeder sich bewusst ist, er gehört der Gesellschaft nicht nur insofern an, als er seine Mitgliedskarte erhalten hat und den Titel Mitglied der Gesellschaft führt, sondern dass er ein Glied der Gesellschaft ist....*»⁸

Statuten haben mit dem Lebendigen nichts zu tun (1917)

«So zum Beispiel hat es der Berliner Zweig der Anthroposophischen Gesellschaft, an dem ich selbst etwas mitbeteiligt bin, seit fünfzehn Jahren noch zu keinen Statuten gebracht, weil wir immer das

⁷ z. B. in GA 259, S. 890f.

⁸ GA 253, S. 15ff, Hervorhebung TH.

wirkliche Leben für wichtiger gehalten haben als die Statuten, als das kodifizierte Leben. Die schönsten Statuten kann man nämlich haben, wunderbare Statuten kann man haben. Sie können auch ganz gut sein, aber nur zu dem Zwecke, dass man sich mit gewissen außenstehenden Mächten auseinandersetzen kann. Zum inneren Leben einer Sache haben sie ja keine Bedeutung. *Eine wirklich lebendige Sache widerstrebt in Wahrheit Statuten und Prinzipien.* Ich kritisiere nicht das Statutenmachen, aber trotzdem kommt mir das Statutenmachen, das Vereingründen mit großen Idealen oftmals ungefähr ebenso gescheit vor, als wenn ein Vater und eine Mutter ein Kindlein haben von ein paar Monaten und für dieses kleine Kindlein in allen Einzelheiten ein Lebensprogramm aufstellen. Da haben Sie schon das Zusammenstoßen des Lebens mit der Kodifizierung, das Zusammenstoßen des Lebens mit den abstrakten Grundsätzen. Die Welt wird nicht aufhören, ein lebendes Wesen zu sein, auch wenn eine Anzahl von - sagen wir, um Ihnen nicht wehe zu tun - Idealisten jetzt allerlei weltbeglückende Programme von zwischenstaatlichen Organisationen aufstellt.»⁹

An und nach der Weihnachtstagung

Die Weihnachtstagung als Mitgliederversammlung der Gesellschaft von 1912

An der Weihnachtstagung waren nur Mitglieder zugelassen und die Mitgliedskarten wurden streng kontrolliert. Rudolf Steiner sprach an der Tagung selber kein einziges Mal von einem Verein, auch in den Statuten ist weder von einem Verein noch von einer Rechtskörperschaft die Rede. Und es sollte explizit an die Anthroposophische Gesellschaft von Köln 1912 angeknüpft werden: *«Die Anthroposophische Gesellschaft knüpft an die im Jahre 1912 gegründete Anthroposophische Gesellschaft an, möchte aber für die damals festgestellten Ziele einen selbständigen, dem wahren Geiste der Gegenwart entsprechenden Ausgangspunkt schaffen.»*¹⁰

Es gibt von Rudolf Steiner im Zusammenhang mit dem Gründungsgeschehen keinen Hinweis, dass es sich bei der Weihnachtstagungs-Gesellschaft um einen Verein nach Schweizer Recht, um eine juristische Person handeln sollte. *«Die Statuten sind in einer Weise abgefasst, dass alles Verwaltungsmässige, alles, was jemals durch sich selber Veranlassung geben könnte, in Bürokratie umzuschlagen, aus diesen Statuten herausen ist. ... Sie sind nicht eingestellt auf Prinzipien, sie sind nicht eingestellt auf Dogmen.»*¹¹ In einem «normalen» Verein herrscht Bürokratie, Stichworte: Mehrheitsbeschlüsse, Zweckparagrafen, Ausschlussparagrafen, abstrakte Wahlverfahren u.a. Es war die Absicht, *«dass nun wirklich alle unsere Versammlungen in der Zukunft herausgehoben werden aus alledem, was man Vereinsmässiges nennen kann.»*¹²

Rechtliches

Bei den Statuten der Weihnachtstagungs-Gesellschaft handelt es sich definitiv nicht um Vereinsstatuten, da die Bedingungen, die der Gesetzgeber an die Entstehung eines rechtsfähigen Vereins stellt, eindeutig nicht erfüllt waren. Bereits im Jahr 1963 stellte das Eidgenössische Amt für das Handelsregister, dem die Statuten der WTG (zu der Zeit als Prinzipien bezeichnet) vorgelegt worden waren, fest: *«Als Statuten konnten daher die ‹Prinzipien der Anthroposophischen Gesellschaft› dem Handelsregisterführer keinesfalls genügen.»*¹³ Das Handelsregister Solothurn kam 2022 *«dezidiert zum Schluss, dass es sich bei der ‹Anthroposophische Gesellschaft› nicht um einen Verein im Sinne des Schweizeri-*

⁹ GA 180, S. 119.

¹⁰ Rudolf Steiner, 27. Dez. 1923, GA 260.

¹¹ Rudolf Steiner, 24. Dez. 1923, GA 260.

¹² Rudolf Steiner, 26. Dez. 1923, GA 260.

¹³ Weitere Ausführungen dazu unter www.wtg-99.com/Rundbrief_14.

schen Zivilgesetzbuches handelte.»¹⁴ Ebenso äusserte sich ein Schweizer Rechtsanwalt. Und sowohl aus den diversen juristischen Kommentaren zum Schweizer Vereinsgesetz als auch aus einem Urteil des Schweizer Bundesgerichtes wird deutlich, dass die Statuten der Weihnachtstagungs-Gesellschaft nicht denen eines Vereins entsprachen.¹⁵ Behauptungen, die Rechtsauffassungen hätten sich im Laufe der Jahrzehnte seit der Weihnachtstagung geändert, konnten nicht belegt werden.

Zusammenfassung und Fazit

Die Annahme, mit der Neugründung der Anthroposophischen Gesellschaft an der Weihnachtstagung habe ein rechtsfähiger, möglicherweise auch handelsregisterlich einzutragender Verein entstehen sollen, führt zu erheblichen Widersprüchen und ist im Grunde verbunden mit schwerwiegenden (impliziten) Unterstellungen Rudolf Steiners gegenüber. (Vollständig dokumentiert in der unter Fussnote 4 genannten Publikation):

- Täuschung der Mitgliedschaft über die wahren Absichten.
- Täuschung der Öffentlichkeit und der Behörden über die wirkliche Verfassung der Gesellschaft.
- Keine Übereinstimmung von innerer Verfasstheit und konkretem Vorgehen.
- Kompetenzüberschreitungen des Vorstandsvorsitzenden verbunden mit Rechtsbrüchen.
- Dilettantische und unwahrhaftige Gestaltung.

Diese Aspekte vertragen sich keinesfalls mit einer spirituellen Vereinigung (*«Die Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein ...»*)¹⁶, welche die Gesellschaft von Anfang an (1902!)¹⁷ sein sollte – ab 1912 unter dem Motto *«Die Weisheit liegt nur in der Wahrheit.»* Und sie vertragen sich schon gar nicht mit Rudolf Steiners Wesen und Mission. Zudem sollte *«künftighin volle Klarheit und Wahrheit nach allen Seiten hin in der Führung der Anthroposophischen Gesellschaft herrschen.»*¹⁸

Für manchen bleibt die Frage, was die Weihnachtstagungs-Gesellschaft denn sonst gewesen sein kann, wenn nicht ein Verein. Das wurde bereits oben formuliert: Eine freie Vereinigung von Menschen, die auf dem Rechtsboden der Schweizer Verfassung im Rahmen der Versammlungs-, Vertrags- und Vereinigungsfreiheit ihre gegenseitigen Verhältnisse in ebenso freier Form (den Statuten) selbst formuliert haben. Auch im Sinne der Philosophie der Freiheit ein im besten Sinne *«modernes»* Vorgehen (*«die modernste Gesellschaft»* sollte die Weihnachtstagungs-Gesellschaft sein¹⁹), keinesfalls unter Zuhilfenahme einer Rechtsform, die nur aufgrund gesetzlicher Vorgaben entstehen und existieren konnte, ganz ähnlich, wie es selbst 1902 und 1912/13 im deutschen Kaiserreich möglich gewesen ist.

Die Frage nach dem Handelsregistereintrag der Weihnachtstagungs-Gesellschaft erübrigt sich im Grunde genommen, da die Voraussetzungen wie schon 1963 festgestellt, nicht gegeben waren. Eine weitere ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema ist in der in Fussnote 4 genannten Publikation enthalten.

Dornach, 19. Okt. 2023. Kontakt: thomas.heck@posteo.ch / www.wtg-99.com

¹⁴ Siehe FN 4, Seite 1.25.

¹⁵ Dazu ausführlich in: siehe FN 4

¹⁶ Statuten der AG von 1923.

¹⁷ Thomas Heck, „100 Jahre AAG?“, Ein Nachrichtenblatt Nr. 1/2022 und www.wtg-99.com/Rundbrief_31.

¹⁸ Rudolf Steiner in GA 260a, S. 412, 21. Jan. 1924, Anlässlich der GV des Zweiges am Goetheanum.

¹⁹ Rudolf Steiner in GA 260, 1994, S. 125.